

Ambulante Kinder- und Jugendhilfe

Überblick über die
gesetzlichen Grundlagen,
Organisationsformen und Hilfsangebote

Niederlande
Belgien
Deutschland



Ministerie van Justitie
Raad voor de
Kinderbescherming

JAD

Jugendhilfedienst
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens



Qualität für Menschen

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen
50663 Köln

Tel.: 0221/809-6770
Fax: 0221/8284-1337
E-Mail: brigitte.voepel@lvr.de

Verfasser/innen:

Annelies Hermans Raad voor de Kinderbescherming/ /Niederlande
Vanessa Schmitz Jugendhilfedienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Otmar Steinkamp Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung des Kreises
Aachen/Deutschland

Köln im März 2005

INHALTSVERZEICHNIS

A VORWORT 4

B DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT BELGIENS 5

- I. Grundlagen und ambulante Angebote der Jugendhilfe
- II. Aufgaben und Angebote in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen
- III. Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe
- IV. Internethinweise

C NIEDERLANDE 11

- I. Grundlagen und ambulante Angebote der Jugendhilfe
- II. Aufgaben und Angebote in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen
- III. Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe
- IV. Internethinweise

D DEUTSCHLAND 18

- I. Grundlagen und ambulante Angebote der Jugendhilfe
- II. Aufgaben und Angebote in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen
- III. Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe
- IV. Internethinweise

VORWORT

Mit dieser Broschüre möchten wir einen Überblick über die verschiedenen ambulanten Jugendhilfeangebote in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, den Niederlanden und Deutschland geben. Neben den verschiedensten Angebotsformen der ambulanten Hilfen sind hier des Weiteren sowohl die unterschiedlichen Organisationsformen als auch die gesetzlichen Grundlagen (siehe auch Kapitel IV. Internethinweise) beschrieben. An dieser Stelle ist besonders hervorzuheben, dass zum 01.01.2005 in den Niederlanden mit dem neuen Gesetz "Wet op de Jeugdzorg" eine grundlegende Reform der Jugendhilfe umgesetzt wird, die wesentliche Veränderungen mit sich bringt. Die Beschreibung im Text bezieht sich natürlich bereits auf diese neuen Regelungen.

In der im November 2003 stattgefundenen grenzüberschreitenden Fachtagung zu Trennungs- und Scheidungsberatung in Eupen und in der Vorbereitung zu dieser Tagung war immer wieder festzustellen, dass in den drei Ländern ähnliche Begriffe (z. B. Jugendschutz u. a.) nicht nur sehr unterschiedliche Bedeutungen haben können sondern auch unterschiedliche Arbeitsbereiche bezeichnen können.

Besonders hervorheben möchten wir hier die Jugendgerichtshilfe. In den Niederlanden und Deutschland beschäftigt sich dieser Fachbereich der Jugendhilfe mit dem pädagogischen Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Jugendgerichtshilfe in Belgien hingegen ist beim Jugendgerichtsdienst angesiedelt, der den Gerichten zugeordnet ist. Außerdem arbeitet der Jugendgerichtsdienst nicht nur mit straffällig gewordenen Jugendlichen und bei Verlängerung einer Maßnahme eventuell mit jungen Erwachsenen, sondern führt auch im Rahmen des Jugendschutzes (in Deutschland: Kinderschutz) vom Gericht auferlegte Zwangsmassnahmen durch. Aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede haben wir dem Bereich Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein eigenes Kapitel gewidmet.

Diese Stolperfallen der unterschiedlichen Bedeutungen werden die vorliegenden Ausführungen leider nicht vollständig ausräumen können. Hier könnte lediglich ein grenzüberschreitendes Fachlexikon Abhilfe schaffen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Berufsbezeichnungen Sozialassistent/in in Belgien, maatschappelyk werker in den Niederlanden und Sozialarbeiter/in in Deutschland sich im Berufsbild und in der Ausbildung ähneln.

Zur weiteren Information sind in dieser Broschüre neben verschiedenen Link-Hinweisen auch die Adressen und Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe aufgeführt. Da in Deutschland jede Kommune eine eigene Jugendamtszuständigkeit hat, sind hier beispielhaft neben dem Landesjugendamt die an der Vorbereitung der Fachtagung beteiligten Jugendämter aufgeführt.

Wohl wissend, dass die Ausführungen die jeweiligen Angebote nicht erschöpfend beschreiben können, hoffen wir, dass nach der Lektüre eine Grundkenntnis der verschiedenen Jugendhilfesysteme vorhanden ist.

Eupen, Maastricht, Aachen, im März 2005

I. Grundlagen und ambulante Angebote der Jugendhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen

Gesetzliche Grundlage ist das Jugendhilfedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.03.1995. Als einen Hauptbestandteil der Tätigkeit sieht das Dekret die Erarbeitung eines Hilfsprogramms mit den betroffenen Familien vor (Art. 20 § 3).

Ausführende Organe des Dekretes sind der Jugendhilfedienst (JHD) im freiwilligen Rahmen und der Jugendgerichtsdienst (JGD) im Zwangskontext.

2. Anspruchsvoraussetzung für ambulante Jugendhilfemaßnahmen

Minderjährige haben ein Recht auf Jugendhilfe, wenn ihre physische oder psychische Integrität, ihre affektive, moralische, intellektuelle oder soziale Entwicklung oder ihre Erziehung bedroht ist durch ihr eigenes Verhalten, das ihrer Erziehungsberechtigten, das von Drittpersonen, durch ihre Lebensumstände, durch Beziehungskonflikte oder durch besondere Ereignisse.

Ebenso hat jede Person, die bei der Ausübung der elterlichen Gewalt oder Erziehung erhebliche Schwierigkeiten hat, Recht auf Jugendhilfe (Art. 2).

3. Frei zugängliche Jugendhilfemaßnahmen

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich direkt an einen Anbieter zu wenden so z.B. das Sozial-Psychologische-Zentrum SPZ (Erziehungsberatung) oder den Dienst für Kind und Familie DKF (medizinische sowie sozialer Betreuung von Kleinkindern) etc.

4. Über die Jugendhilfe vermittelte Jugendhilfemaßnahmen

Erziehungsberatung

Psychologen und Sozialassistenten bieten Betreuung und Begleitung für Einzelne, Paare, für die gesamte Familie oder in einer Gruppe an. Ein Start der therapeutischen Arbeit über die Jugendhilfe ist ohne Wartezeiten im Rahmen des Hilfsprogramms möglich.

Sozialpädagogische Familienhilfe oder intensive Außenbegleitung

Ein oder zwei Erzieher gehen in die Familie. Die Intensität der Begleitung richtet sich nach dem Bedarf (mehrmals pro Woche, 1mal pro Woche, alle zwei Wochen, etc.)

Einzelbetreuung eines Jugendlichen

Dieser wohnt in seiner Familie oder in einem eigenen Appartement (ausschließlich der Jugendliche, der das 16te Lebensjahr vollendet hat /Art. 28 § 7).

Begleitung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren

Der Dienst für Kind und Familie bietet für alle Neugeborenen und deren Eltern eine Betreuung an. Diese hat medizinische und soziale Aspekte.

5. Beantragung der Hilfen

Die Betroffenen stellen eine Anfrage im Jugendhilfedienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Gemeinsam mit der Familie und dem Jugendhilfedienst wird unter Berücksichtigung des Dekretes entschieden, ob und in welchem Umfang eine Hilfe nötig ist. Wenn eine Einigkeit erzielt wurde, wird mit den Vertretern der ambulanten Hilfen, den Betroffenen und dem Jugendhilfedienst sowie dem Minderjährigen über 12 Jahren ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

6. Begleitung und Auswertung der Jugendhilfemaßnahmen

Je nach Situation finden alle 3 bis 6 Monate Bilanztreffen (Hilfeplangespräche) mit den Betroffenen, den Vertretern der helfenden Einrichtung und dem Jugendhilfedienst statt. In diesen Gesprächen werden die Hilfen ausgewertet und jeweils über deren Fortführung, Abänderung oder Beendigung entschieden.

7. Kostenbeteiligung der Betroffenen

Je nach Anbieter (z.B. in den Erziehungsberatungsstellen) fallen Kostenbeteiligungen, abhängig vom Einkommen, an.

8. Arbeit im Zwangskontext

Wenn eine Arbeit auf freiwilliger Basis nicht mehr möglich ist und eine Notwendigkeit des Schutzes besteht, kann der Jugendhilfedienst nach Rücksprache mit dem Präsidium des Jugendhilferates die Akte an den Prokurator der Königs (Staatsanwaltschaft) weiterleiten (Art. 15).

Der Prokurator entscheidet, ob er eine Sozialuntersuchung anordnet, die Akte ans Jugendgericht weiterleitet, ob eine Dringlichkeitsmaßnahme erforderlich ist oder ob gar keine Maßnahme getroffen werden muss.

Der Jugendgerichtsdienst führt Voruntersuchungen im Auftrag des Prokurators des Königs und des Jugendgerichts durch. (Art. 26 § 2).

Der Jugendrichter kann per Gerichtsurteil für eine bestimmte Zeit eine Maßnahme (z.B. eine ambulante Hilfe) anordnen. Die Kontrolle, Begleitung und Koordination der angeordneten Hilfsmaßnahmen liegt in der Hand der Sozialassistenten des Jugendgerichtsdienstes (Art. 28). Dieser informiert den Jugendrichter in regelmäßigen Abständen über den Verlauf der Situation und schlägt dem Jugendrichter neue Maßnahmen oder deren Abänderung vor.

Der Jugendrichter entscheidet über evt. Verlängerung oder Abschluss der Maßnahme.

Die vom Jugendrichter angeordneten Maßnahmen können je nach finanzieller Situation der Betroffenen kostenlos sein.

9. Hilfen für Volljährige

Jugendliche, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, können selber schriftlich eine Verlängerung der Hilfe bis maximal 21 Jahre beantragen, wenn diese Hilfe bereits vor dem 18ten Geburtstag gewährt wurde (Art. 31 § 1). Die Genehmigungen für die Verlängerung werden jährlich vom zuständigen Minister ausgesprochen. Dieser holt für seine Entscheidung eine schriftliche Stellungnahme der begleitenden Dienste ein.

10. Weitere Jugendhilfemaßnahmen

- Teilstationäre Unterbringung (Art 28 Punkt 6) z.B. Internat
- Stationäre Unterbringung in offenen, halboffenen und geschlossenen Einrichtungen. (Art. 28 Punkt 11 und 12)
- Unterbringung in einer Pflegefamilie (Art. 28 Punkt 10). Zu bevorzugen bei Kindern bis 7 Jahre

II. Aufgaben und Angebote in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen

1. Gesetzliche Grundlage

Der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen liegt das Jugendschutzgesetz vom 08.04.1965 zu Grunde. Dieses Föderale Gesetz wurde am 30.06.1994 novelliert. Es regelt vorrangig die Behandlung von jugendlichen Straftätern sowie die Aberkennung der elterlichen Gewalt.

Es gibt kein Jugendstrafregister und keinen langzeitigen Jugendstrafvollzug in Belgien. Im Jugendschutzrecht spricht man nicht von Strafen sondern von Erziehungs-, Aufbewahrungs- oder Schutzmaßnahmen.

2. Allgemeine Erklärung

Im Falle einer Straftat eines Jugendlichen hat der Prokurator des Königs folgende Möglichkeiten:

- den Jugendlichen ermahnen,
- den Jugendgerichtsdienst mit einer Voruntersuchung beauftragen,
- die Akte ans Jugendgericht weiterleiten.

In jedem Fall sind die zivilrechtlich verantwortlichen Personen der Minderjährigen zu informieren.

Im Falle einer Weiterleitung an den Jugendrichter im Rahmen des Jugendschutzgesetzes von 1965, hat dieser folgende Handlungsmöglichkeiten:

- den Minderjährigen verwarnen,
- den Minderjährigen der Aufsicht eines Sozialdienstes unterstellen,
- dem Minderjährigen ein Erziehungsprogramm oder allgemeinnützige Arbeitsstunden auferlegen,
- den Minderjährigen zwecks Beobachtung in eine psychiatrische Einrichtung einweisen,
- den Minderjährigen in einer offenen oder einer geschlossenen Einrichtung unterbringen. Die geschlossenen Einrichtungen sind die IPPJ, Istitution publique de protection à la Jeunesse (öffentliche Jugendschutzeinrichtung). Hier können Minderjährige ab dem 12ten Lebensjahr je nach Schwere ihrer Straftat untergebracht werden,
- den Minderjährigen im Extremfall für max. 2 Monate in das geschlossene Unterbringungszentrum „De Grubbe“ für straffällige Minderjährige in Everberg unterbringen.

▪ Bedingungen für eine Unterbringung im geschlossenen Zentrum „De Grubbe“:

- der Jugendliche muss zum Zeitpunkt der Tat älter als 14 Jahre sein,
- es müssen ausreichende Schuldindizien vorliegen,
- die als Straftat bezeichnete Tat könnte bei Volljährigkeit des Täters im Sinne des Strafgesetzbuches oder der besonderen Gesetze eine der folgenden Strafen nach sich ziehen :
 - eine Inhaftierung von fünf bis zehn Jahren oder ein schwereres Strafmaß,
 - eine korrektionale Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr oder ein schwereres Strafmaß, wenn das Jugendgericht bereits vorher eine definitive Maßnahme gegenüber dem straffälligen Minderjährigen getroffen hat wegen einer als Straftat bezeichneten Tat, die mit der gleichen Strafe geahndet wird,
- der Minderjährige muss eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen,

- es darf kein Platz mehr in einer öffentlichen Jugendschutzeinrichtung frei sein.

Das geschlossene Zentrum „de Grubbe“ wurde im Februar 2002 gegründet.

Im Rahmen des Jugendschutzes minderjähriger Straftäter unterscheidet man:

- die **Vorbereitungsphase**: diese ist den dringend notwendigen Maßnahmen gewidmet:
 - Untersuchung der Persönlichkeit des Minderjährigen und Klärung weiterer angebrachter Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden durch den Jugendrichter getroffen. In dieser Zeit führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen weiter, die zur Aufklärung der Tat notwendig sind.
- das **Verfahren zum Grunde**: sollte die Staatsanwaltschaft der Auffassung sein, dass ein Jugendlicher eine Straftat begangen hat, kann sie den Jugendlichen sowie dessen zivilrechtlich verantwortliche Personen vor dem Jugendgericht vorladen.

Jeder Jugendliche, der vor Gericht erscheinen muss, wird immer von einem Anwalt vertreten, sei es in der Vorbereitungsphase oder im Verfahren zum Grunde. Dieser wird auf Wunsch vom Staat kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Verlängerung der Maßnahme über das 18te Lebensjahr und Ausnahmen

Die Staatsanwaltschaft kann wegen schlechter Führung oder schlechten Verhaltens eine Verlängerung der Maßnahme bis zum Alter von 20 Jahren beantragen. Der Jugendrichter entscheidet über diese Verlängerung.

Der Jugendrichter kann für einen Minderjährigen entbunden werden, wenn dieser eine Straftat nach dem Erreichen des 16ten Lebensjahres begangen hat und wenn eine Erziehungs-, Aufbewahrungs- oder Schutzmaßnahme ungeeignet scheint.

Diese Entscheidung hängt vom Maß der Persönlichkeitsstörung des Jugendlichen und nicht von der Schwere seiner Tat ab.

In diesem Fall wird der Jugendliche vor das Korrekionalgericht geladen und wird nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt und verurteilt, gegebenenfalls wird er in einem Gefängnis für Erwachsene inhaftiert.

4. Zuständigkeit

Die zuständige Staatsanwaltschaft, bzw. das zuständige Jugendgericht richtet sich bei minderjährigen Straftätern nach dessen Wohnort, unabhängig davon, wo die Straftat begangen wurde.

III. Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe

Jugendhilfedienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Hostert 22
4700 Eupen
Telefon: +32 (0) 87 / 744959
Fax: +32 (0) 87 / 596433
jhd@dgov.be

Jugendgerichtsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Hostert 22a
4700 Eupen
Telefon: +32 (0) 87 / 742447

IV. Internethinweise

Jugendhilfedekret vom 20.03.1995

www.dglive.be Stichwortsuche: Jugendhilfe
unter Links: Jugendhilfe dann Dekret Jugendhilfe von 1995
in flämischer Sprache: www.moniteur.be/index_nl.htm suchen unter
Geconsolideerde wetgeving dann *Afkondigingsdatum: 1995 03 20* eingeben,
opzoeking anklicken, *Lijste* anklicken. Der Text ist unter Lijst Nr. 17

Jugendschutzgesetz vom 08.04.65

In französischer Sprache: www.moniteur.be/index_fr.htm suchen unter
legislation consolidée dann *date promulgation 1965 04 08* eingeben,
recherche anklicken, dann *liste* anklicken. Der Text ist unter liste Nr. 6
In flämischer Sprache: www.moniteur.be/index_nl.htm suchen unter
Geconsolideerde wetgeving dann *Afkondigingsdatum: 1965 04 08* eingeben,
opzoeking anklicken, *Lijste* anklicken. Der Text ist unter Lijst Nr. 6.

I. Grundlagen und ambulante Angebote der Jugendhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen

Mit der Einführung des niederländischen Jugendhilfegesetzes (*Wet op de Jeugdzorg*, WOJ) am 1. Januar 2005 haben nun auch in den Niederlanden Hilfebedürftige Recht auf Jugendhilfe (Art. 3 WOJ) (In den Niederlanden war dieses Recht bis dato nicht gesetzlich festgelegt).

Zusätzlich zum WOJ gilt das *Welzijnswet* (eine Art Sozialgesetz), das voraussichtlich 2006 (wahrscheinlicher jedoch 2007) durch ein Gesetz für soziale Unterstützung, das WMO (*Wet Maatschappelijke Ondersteuning*), ersetzt werden wird. Kern dieses Gesetzes ist das Angebot von Erziehungsbeistand und Jugendhilfe im Rahmen der präventiven, kommunalen Jugendpolitik. Im neuen Gesetz werden diese Aufgaben der Gemeinde deutlicher festgelegt. Die Regierung (Regierungskonzept Jugendhilfe 2005 bis 2008) geht davon aus, dass die Gemeinden spätestens ab dem 1. Januar 2007 für Aktivitäten wie schulbezogene Sozialarbeit, Jugendinformationsstellen und geringfügige ambulante Jugendhilfe zuständig sind.

2. Anspruchsvorraussetzungen für ambulante Jugendhilfemaßnahmen

Gemäß Art. 3 WOJ haben Hilfebedürftige Anspruch auf Jugendhilfe. Sobald das BJZ (*Bureau Jeugdzorg*, Behörde, die Zugang zur indizierten Erziehungshilfe gewährt und Jugendschutzmaßnahmen anbietet) dementsprechend beschließt, besteht ein Recht auf indizierte Jugendhilfe.

Indizierte Jugendhilfe betrifft gemäß Art. 5 WOJ:

- Jugendhilfe, d.h. Unterstützung der Jugendlichen oder ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch eine Betreuungsperson bei (drohenden) Entwicklungs- und Erziehungsproblemen,
- Formen geistiger Gesundheitsfürsorge, auf die gemäß AWBZ (Gesetz bzgl. Kosten für besondere Gesundheitsfürsorge) Anspruch besteht,
- Hilfe für geistig Behinderte, die gemäß AWBZ Anspruch darauf haben,
- Unterbringung in einer gerichtlichen Jugendanstalt.

3. Frei zugängliche Jugendhilfemaßnahmen

Die nicht-indizierte Jugendhilfe (geringfügige Hilfe und Beratung) ist für Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Kinder frei zugänglich. Es handelt sich hierbei um schulbezogene Sozialarbeit und Betreuung Jugendlicher sowie um Unterstützung von Seiten der Jugendgesundheitsfürsorge.

Zusätzlich erhalten Jugendliche und/oder Eltern kurzfristige Hilfe (durchschnittlich 5 Beratungsgespräche) vom BJZ der Provinz Limburg, sobald festgestellt wurde, dass keine indizierte Jugendhilfe notwendig ist. Diese kurzfristige Hilfe wird vom BJZ selbst angeboten, um Überweisungen und damit verbundene Übergaben und Wartezeiten für Hilfebedürftige zu vermeiden.

4. Über die Jugendhilfe vermittelte Jugendhilfemaßnahmen

Erziehungsberatung

Pädagogen/ Sozialarbeiter/ sozialpädagogische Kräfte (Erziehungsberatungsstellen, freiberufliche Berater, gegen Entlohnung durch die Hilfebedürftigen selbst, Webseiten im Internet)

Erziehungshilfe

- Beratungszentren/ Gemeindeschwestern (für Kinder bis 4 Jahre) für medizinische und soziale/emotionale Entwicklung.
- „Videohometraining“ (mit Videoaufnahmen wird Erziehungshilfe und Beratung zu Hause vermittelt)
- „Families First“ (intensive Betreuung der Familie, um Entzug der Kinder zu vermeiden; nur auf Anordnung des BJZ).
- Familientherapie oder individuelle Therapie für das Kind (Verhaltens- und psychiatrische Problematik der Jugendgesundheitsfürsorge; nur auf Anordnung des BJZ).

Das BJZ Limburg bietet nachfolgende Programmbausteine an:

- Ambulante Jugendhilfe, ausgerichtet auf Jugendliche
 - Training sozialer Fähigkeiten von Kindern/ Jugendlichen,
 - Gruppe 12+/ Gruppe -12; Vermittlung gewünschten Verhaltens,
 - lösungsorientierte Hilfestellung,
 - kurzweiliges Hilfsprogramm *STAP voor STAP*,
 - Umgangsvermittlung.
- Ambulante Jugendhilfe, ausgerichtet auf Eltern
 - Kompetenzerweiterung für Eltern,
 - lösungsorientierte Hilfestellung,
 - kurzes Videohometraining,

- Lehrgänge für Patchworkfamilien,
- Arbeitsgruppe Umgang mit Pubertierenden,
- Elternbegleitung,
- Umgangsvermittlung.

5. Beantragung der Hilfen

Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Jugendliche können beim BJZ Erziehungshilfe beantragen. Das BJZ trifft nach ausführlicher Prüfung die Entscheidung, ob und in welcher Form Erziehungshilfe gewährt wird. Die Erziehungshilfe wird dann von anderen Einrichtungen ausgeführt.

6. Begleitung und Auswertung der Jugendhilfemaßnahmen

Das BJZ erstellt aufgrund der Informationen aus Screening und Diagnostik einen Hilfeplan. Gemeinsam mit den Jugendlichen und den Eltern wird festgelegt, wie die vereinbarten Ziele umgesetzt werden. Die Ziele entsprechen den Wünschen und Möglichkeiten des Jugendlichen und werden anhand von *SMART-CP*-Kriterien beschrieben (*SMART-CP* steht im Deutschen für spezifisch, messbar, aktuell, realistisch, zeitgebunden – konkret und positiv).

Eventuelle Vereinbarungen zwischen Sozialarbeitern und Hilfebedürftigen werden festgelegt. Bei der Umsetzung der Ziele wird regelmäßig auf den Hilfeplan zurückverwiesen. In einem Abschlussgespräch wird mit dem Jugendlichen und den Eltern besprochen, ob die Ziele erreicht wurden. Ist das Ergebnis positiv, dann wird die Erziehungshilfe beendet. Ist das Ergebnis negativ, dann wird darüber beraten, ob eine erneute multidisziplinäre Begutachtung beim BJZ über eine Fortsetzung nötig ist. Maßgeblich hierfür ist die Frage, ob noch immer eine Gefahr für die Entwicklung des Jugendlichen besteht.

7. Kostenbeteiligung der Betroffenen

Die Kosten trägt entweder das BJZ (subventioniert durch die Provinz) oder freiwillige Hilfsdienste, wie z.B. das *AMW* (subventioniert durch die Gemeinde). Bei teilstationären und stationären Erziehungshilfen sind die Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu beteiligen (Kapitel XIII WOJ).

8. Arbeit im Zwangskontext

Der Kinderrichter kann Kinderschutzmaßnahmen (normalerweise eine Erziehungsbeistandschaft) treffen, wenn „ein Minderjähriger in einer Umgebung aufwächst, die eine ernsthafte Gefahr für seine moralischen oder geistigen Belange oder seine Gesundheit darstellt und wenn andere Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr gescheitert sind, oder aller Wahrscheinlichkeit nach scheitern werden“ (Art. 254, Teil 1, BWB, *nl. Bürgerliches Gesetzbuch*). Bei dieser Maßnahme wird die elterliche

Vormundschaft eingeschränkt und ein Familienvormund der Abteilung Jugendschutz des BJZ für die Dauer von einem Jahr bestimmt. Der Familienvormund kann den Jugendlichen und/oder die Eltern anweisen, bestimmte ambulante Maßnahmen zu akzeptieren. Das BJZ Limburg bietet hierbei soweit wie möglich selbst Kontrolle, Hilfe und Begleitung an. Der Familienvormund geht nach einem Hilfeplan vor, wie unter 6 beschrieben. Hierüber berichtet der Familienvorstand dem Kinderrichter.

9. Hilfen für Volljährige

Jugendliche können

- bis zum 23. Lebensjahr ihr Recht auf Jugendhilfe geltend machen, sofern diese Hilfe notwendig ist und vor dem 18. Lebensjahr damit (oder mit dem Antrag hierauf) begonnen wurde, oder
- wenn die Erziehungshilfe vor dem 18. Lebensjahr beendet wurde, sich innerhalb eines halben Jahres aber erneut als notwendig erweist.

10. Weitere Jugendhilfemaßnahmen

Außer ambulanter Erziehungshilfe und ambulantem Erziehungsbeistand besteht auch die Möglichkeit der Aufnahme des Jugendlichen in

- einem Heim,
- einer Pflegefamilie,
- einer Tagesstätte.

II. Aufgaben und Angebote in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen

1. Gesetzliche Grundlage

Jugendstrafrecht des niederländischen Strafgesetzbuches (*Wetboek van Strafrecht*, WvS), Teil 1, Titel VIIIA.

Besondere Bestimmungen für jugendliche Personen.

2. Allgemeine Erklärung

Wird ein Jugendlicher (zwischen 12 und 18 Jahren) gemäß Art. 77a WvS straffällig, oder wird er inhaftiert, so informiert die Polizei (in der gerichtlichen Fallbesprechung, JCO) das Jugendamt (*Raad voor de Kinderbescherming*) hierüber. Das Jugendamt prüft, ob das Kind dem Staatsanwalt oder dem Richter vorgestellt werden muss. Außerdem berät das Jugendamt über eventuelle Straf- und Hilfsmaßnahmen.

In den Niederlanden gibt es drei Strafarten:

- Freiheitsstrafe (Art. 77h, Absatz 1 unter a, WvS)
- Geldstrafe (Art. 77h, Absatz 1 unter a/ b, WvS)
- Alternativstrafe (Art. 77h, Absatz 2, WvS).

Es gibt zwei Alternativstrafen: die Arbeitsauflage und die Erziehungsaufgabe. Dem Jugendlichen können beide Strafformen auferlegt werden. Die Dauer einer Strafe hängt vom Vergehen ab. Das Strafmaß wird vom Richter oder Staatsanwalt festgelegt. Das Jugendamt koordiniert die Ausführung der Strafe, wenn der Jugendliche zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde. Die Alternativstrafe ist an strenge Regeln gebunden. Hält der Jugendliche sich nicht daran, so steigt das Strafmaß.

Im Rahmen einer Arbeitsauflage muss der Jugendliche gemeinnützige Arbeiten ohne Entlohnung verrichten.

Im Rahmen einer Erziehungsaufgabe ist der Jugendliche verpflichtet, einen Lehrgang zu absolvieren. Beispiele für Lehrgänge sind:

- Sozialverhaltenstraining (*Sova*) (z.B.: Wie hält sich der Jugendliche an Vereinbarungen, wie kann der Jugendliche besser mit Alkohol oder Geld umgehen?),
- Lehrgang Opferanalyse,
- Umgang mit Sexualität,
- Training im Umgang mit Aggressionen.

Die Jugendbewährungshilfe (*Jeugdreclassering*) (ab dem 1. Januar 2005 Teil des BJZ) betreut Jugendliche im Rahmen des Jugendstrafrechts.

Die Jugendbewährungshilfe betreut Jugendliche auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Richters.

Außerdem kann das Jugendamt die Jugendbewährungshilfe um Aufsicht und Betreuung ersuchen, sofern

- ein Jugendlicher schnellstmöglicher Betreuung bedarf und
- der Jugendliche die Betreuung nicht abweist und
- das Jugendamt einer Strafverfolgung zustimmt.

Die Jugendbewährungshilfe übernimmt außerdem die Betreuung im Rahmen einer so genannten *nachtdetentie*, einer eingeschränkten Inhaftierung mit regulärem Schulbesuch, während einer Untersuchungshaft.

Wird ein Jugendlicher aus der Haft entlassen, dann übernimmt die Jugendbewährungshilfe die Betreuung des Jugendlichen. Bei minderjährigen Jugendlichen wird der Betreuungsplan der Jugendbewährungshilfe an das Jugendamt übergeben (Nachsorgevereinbarung).

Das Jugendamt kontrolliert die Tätigkeiten der Jugendbewährungshilfe des BJZ (gemäß Art. 77hh WvS). Dies geschieht anhand von Besprechungen und Überprüfungen.

Das Jugendamt überprüft:

- den Hilfeplan,
- die Beurteilung des Hilfeplans,
- die Beurteilung besonderer Ereignisse, wie z.B. Rückfälle oder Untersuchungshaft,
- den Abschlussbericht.

Die individuelle Lebensphasenbegleitung (ITB) „Harde Kern“ richtet sich an Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, die wiederholt aufgrund schwerwiegender Straftaten mit der Justiz in Kontakt gekommen sind und für die jetzt zum ersten Mal eine hohe Freiheitsstrafe in Betracht kommt (vorzugsweise, nicht ausschließlich). Weitere Kennzeichen der Zielgruppe sind Probleme in mindestens einem Lebensbereich, die Bereitschaft zur Nutzung des Angebotes und die Prognose, dass die ITB (im Prinzip für die Dauer von 6 Monaten) das geeignete Mittel für eine erhebliche Senkung des Rückfallrisikos ist. Für eine „ITB Harde Kern“ muss das Jugendamt die Notwendigkeit bescheinigen. Der rechtliche Rahmen einer ITB kann unterschiedlich sein.

Die individuelle Lebensphasenbegleitung „Criem“ richtet sich an Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, die einer bestimmten ethnischen Minderheit angehören und die „nur“ geringfügige Vergehen begangen haben. Außerdem müssen die betreffenden Jugendlichen mindestens einen Risikofaktor aufweisen und die Einschätzung erhalten, ohne ein Eingreifen „abzurutschen“. Des Weiteren muss die reguläre Behandlung der Jugendbewährungshilfe als unzureichend betrachtet werden. Auch in diesem Fall muss das Jugendamt die Notwendigkeit einer „ITB-Criem“ bescheinigen (die dann für 3 Monate Betreuung gilt).

Die Polizei hat die Möglichkeit (Art. 77e WvS), Jugendliche in Untersuchungshaft zum „Bureau **Halt**“ zu überweisen (von der Gemeinde organisiert). Ab einer gesetzlich festgelegten Anzahl von Straftaten können Jugendliche, die ein Delikt gestanden haben, an einem Halt-Programm teilnehmen. Dieses besteht aus der Verrichtung von Arbeiten mit Bezug zur Straftat für höchstens zwanzig Stunden. Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind, müssen zusätzlich den aus der Straftat entstandenen Schaden ersetzen. Wird die Strafe angemessen ausgeführt, dann wird von einer Strafverfolgung abgesehen.

Kinder unter 12 Jahren, die eine Straftat begehen, können für ein „**STOP**reactie“-Programm in Betracht kommen. Unter 12-Jährige sind noch nicht strafmündig (Art. 486, WvSv, *nl. Strafprozessordnung*); das STOPreactie-Programm hat somit keine rechtliche Grundlage. Es ist vielmehr ein freiwilliges und unverbindliches Angebot zur Unterstützung der Eltern bei der Korrektur ihrer Kinder, wenn diese eine geringfügige Straftat begangen haben. Die Sorgeberechtigten des Kindes müssen sich mit dem STOPreactie-Programm, das vom „Bureau Halt“ ausgeführt wird, einverstanden erklären. Bei schwerwiegenden Tatbeständen oder vermutlichen hintergründigen Problemen wird das Jugendamt mit der Untersuchung der Notwendigkeit eventueller Jugendhilfe-Maßnahmen beauftragt.

Im Falle massiver Schulverweigerung besteht die Möglichkeit der Auferlegung von „**BASTA**“ durch die Staatsanwaltschaft. BASTA bietet Jugendlichen ein Übungsprogramm, um sie wieder für den Schulbesuch zu motivieren. Eine Verletzung der Schulpflicht ist gemäß dem Gesetz über die Schulpflicht strafbar.

II. Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe

- **Raad voor de Kinderbescherming**

Avenue Ceramique 1 b
Postbus 3002
6202 NA Maastricht
0031-(0)43/3514300

- **Bureau Jeugdzorg Kerkrade**

Kosterbeemden 45
6461 EA Kerkrade
Niederlande
0031-(0)45- 5471717

III. Internethinweise

- www.kinderbescherming.nl (Informationen über das nl. Jugendamt; landesweite Webseite)
- www.bjzlimburg.nl (Informationen über das nl. BJZ, *Bureau Jeugdzorg* in Limburg; Webseite der Provinz)
- www.overheid.nl (Gesetzgebung und Regelungen)

I. Grundlagen und ambulante Angebote der Jugendhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen

Die Grundlagen der Jugendhilfe in Deutschland sind im nationalen Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - geregelt. Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind mit den stationären und teilstationären Hilfen in den §§ 28 – 35 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - aufgeführt.

Die öffentliche Jugendhilfe wird geleistet durch die kommunalen Jugendämter, die bei den Stadtverwaltungen bzw. Kreisverwaltungen angesiedelt sind. Für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung werden auch freie Träger beauftragt.

2. Anspruchsvoraussetzungen für ambulante Jugendhilfemaßnahmen

Eltern haben für sich und ihre Kinder ein Recht auf Hilfe zur Erziehung, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt ist (§ 27 SGB VIII). Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stellen bei dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ihres zuständigen Jugendamtes (bei der Stadt- oder Kreisverwaltung) einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Das Jugendamt trifft nach einer ausführlichen Anamnese die Entscheidung, ob und in welcher Form Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Bei dieser Entscheidung werden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) die Eltern, je nach Alter das Kind bzw. der/die Jugendliche und bisher beteiligte Institutionen (Schulen, Kindergärten u. a.) beteiligt. Entscheidend für Form und Umfang der Hilfe sind die Besonderheiten und der Hilfebedarf der Familie.

3. Frei zugängliche Jugendhilfemaßnahmen

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

In den Erziehungsberatungsstellen werden Kinder, Jugendliche und Eltern in allen persönlichen und familiären Fragen beraten. Die Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen (Sozialarbeit, Psychologie, systemische Therapie) können auch therapeutische Hilfen anbieten. Da Trennung und Scheidung der Eltern eine besondere Belastung für Kinder bedeutet, wird extra auf das Recht hingewiesen, hierbei beraten zu werden (siehe auch § 17 SGB VIII). Eine Beratungsstelle kann ohne Beantragung und Entscheidung durch das Jugendamt aufgesucht werden.

4. Über die Jugendhilfe vermittelte Jugendhilfemaßnahmen

Allgemeine Familienberatung (§ 16 SGB VIII)

In regelmäßigen bis unregelmäßigen Kontakten begleiten und beraten die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des jeweiligen Jugendamtes Eltern und ihre Kinder im Erziehungsalltag. Ziel ist es, Familien im Umgang mit Erziehungs- und Familienkonfliktsituationen zu unterstützen und die Erziehungsverantwortung der Eltern zu stärken und weiterzuentwickeln.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.“

Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)

Hier begleitet eine Einzelbetreuung Kinder und Jugendliche in wöchentlichen Kontakten in der Freizeitgestaltung (z.B. Erlebnispädagogik) und berät bzw. unterstützt bei Problemen und bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen. Auch die Beratung der Erziehungspersonen ist Bestandteil dieser Hilfe. Ziel ist in erster Linie, den Lebensbezug zur Familie zu erhalten und die Verselbstständigung zu fördern.

Sozialpädagogische Familienhilfe – SPFH – (§ 31 SGB VIII)

Die Betreuung und Begleitung der Familien findet in wöchentlichen Kontakten durch Hausbesuche statt und ist die intensivste Hilfeform innerhalb der Familie. Diese Hilfeform arbeitet überwiegend mit einem systemischen Ansatz und unterstützt die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben. Sie gibt der Familie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen Hilfe zur Selbsthilfe.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Diese Einzelbetreuung gibt Jugendlichen eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung geben. Ziel ist bei dieser Hilfe die Verselbständigung.

5. Beantragung der Hilfen

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stellen bei dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ihres zuständigen Jugendamtes (bei der Stadt- oder Kreisverwaltung) einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Das Jugendamt trifft nach einer ausführlichen Anamnese die Entscheidung, ob und in welcher

Form Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Bei dieser Entscheidung werden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) die Eltern, je nach Alter das Kind bzw. der/die Jugendliche und bisher beteiligte Institutionen (Schulen, Kindergärten u. a.) beteiligt. Entscheidend für Form und Umfang der Hilfe sind die Besonderheiten und der Hilfebedarf der Familie.

6. Begleitung und Auswertung der Jugendhilfemaßnahmen

Nach Hilfestellung durch das Jugendamt wird die jeweilige Hilfe zur Erziehung durch eigenes Personal (Mitarbeiter, Honorarkräfte o. ä.) oder im Auftrage des Jugendamtes von einer Vielzahl von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und anderen Anbietern von Einrichtungen und Diensten (freie Jugendhilfe) durchgeführt.

Der erfolgreiche Verlauf einer Hilfe zur Erziehung ist abhängig von der Bereitschaft aller Beteiligten zur Mitarbeit.

Während der Hilfestellung finden mindestens halbjährig Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII statt, in denen das Jugendamt gemeinsam mit den Betroffenen und allen beteiligten Institutionen die Entwicklung und weitere Perspektiven der Hilfe bespricht. Hier wird regelmäßig die Form und der Umfang der Hilfe überprüft, ob sie noch dem Hilfebedarf der Familie bzw. des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen entspricht.

7. Kostenbeteiligung der Betroffenen

Die Kosten für alle ambulanten Hilfen zur Erziehung werden durch das Jugendamt getragen. Bei teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung sind die Eltern entsprechend ihrer Unterhaltsverpflichtung zu beteiligen.

8. Arbeit im Zwangskontext

Auf Antrag kann bei Kindeswohlgefährdung das Familiengericht nach § 1666 BGB den Eltern Teile oder die gesamte elterliche Sorge entziehen und auf einen Pfleger bzw. Vormund übertragen.

Der Erfolg bei ambulanten Hilfen ist aber abhängig von der Bereitschaft zur Mitarbeit aller Beteiligten und daher im Zwangskontext eher schwierig umzusetzen. Teilweise sind Familien bereit zur Zusammenarbeit, um einen Antrag des Jugendamtes beim Familiengericht auf Entzug der elterlichen Sorge zu vermeiden.

9. Hilfen für Volljährige

Nach § 41 SGB VIII haben auch junge Volljährige - in der Regel bis zum 21. Lebensjahr - Anspruch auf alle oben genannten Hilfen zur Erziehung. Ziel ist eine eigenverantwortliche Lebensführung zu erarbeiten.

10. Weitere Jugendhilfemaßnahmen

Neben den ambulanten Hilfen zur Erziehung gibt es stationäre Hilfen

- Vollzeitpflege/Erziehungsstelle (§ 33 SGB VIII)
- und Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- sowie teilstationäre Hilfe zur Erziehung
- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

II. Aufgaben und Angebote in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen

1. Gesetzliche Grundlage

Den rechtlichen Rahmen für dieses Arbeitsgebiet bilden das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) insbesondere der § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG.

2. Allgemeine Erklärung

Es liegt im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe, die Entwicklung von Jugendkriminalität zu beobachten, die Ursachen zu erkennen und möglichst zu beseitigen, insofern auch präventiv zu wirken. Dies muss sowohl allgemein jugendpolitisch, als auch individuell beratend und betreuend geschehen.

Die Leitidee der Jugendgerichtsbarkeit ist, nicht die Straftat, sondern den Täter im Vordergrund zu sehen und die Maßnahmen und Strafen individuell und möglichst „erzieherisch“ auszugestalten. Somit können die Leitideen beider Institutionen, der Jugendhilfe und der Justiz, zum Wohle des straffällig gewordenen jungen Menschen genutzt werden.

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendgerichtsverfahren ist eine Aufgabe der Jugendämter. Diese Aufgaben wird in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe durch die Jugendgerichtshilfe (JGH) übernommen, die in der Regel innerhalb der Jugendämter in einer Spezialabteilung organisiert ist.

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Angebot an junge Menschen, gegen die ein Jugendstrafverfahren eingeleitet wurde, und an deren Personensorgeberechtigte. Gegenüber den Justizbehörden bringt die Jugendgerichtshilfe

sozialarbeiterischen Sachverstand in das Verfahren. Die Spezialkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sind für die Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern und andere soziale Fachkräfte notwendig zu deren Aufgabenerfüllung.

Das JGG beschreibt die Stellung und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren. Die fachlich inhaltliche Ausgestaltung dieser Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendhilfe (SGB VIII)

Die Jugendgerichtshilfe soll:

- mögliche sozialpädagogische Angebote und Leistungen aufzeigen,
- zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens ambulante Leistungen und Hilfen anbieten und diese durchführen,
- den Jugendlichen oder Heranwachsenden auf die Gerichtsverhandlung vorbereiten,
- vorläufige Entscheidungen, insbesondere zum Zwecke der Haftvermeidung bzw. Haftverschonung und der Einstellung eines Verfahrens anregen,
- Eltern und Bezugspersonen über mögliche Hilfen und Angebote beraten.

3. Die Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das JGG sieht Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe vor.

a) **Weisungen** nach § 10 JGG sind die häufigsten Erziehungsmaßregeln (§§ 9 –12 JGG), insbesondere:

1. die Arbeitsweisung (die Verrichtung gemeinnütziger unentgeltlicher Arbeit)
2. die Betreuungsweisung (intensive Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft)
3. Soziale Trainingskurse, Drogenseminare, Konflikttraining, Verkehrsunterricht u. ä.
4. Täter-Opfer-Ausgleich (sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen)

Weisungen erteilt das Gericht aus Anlass der Tat individuell aufgrund der Persönlichkeit des Jugendlichen/Heranwachsenden, nicht jedoch zur Ahndung der Straftat selbst.

b) **Zuchtmittel** (§§ 13-16 JGG) sind

1. die Verwarnung durch das Gericht
2. Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Geldbuße)
3. Jugendarrest (1-2 Tage Freizeitarrrest, Kurzarrest u. Dauerarrest bis 4 Wochen)

c) **Jugendstrafe** (beginnend ab 6 Monaten bis zu 10 Jahren wegen schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld)

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe richtet sich bei minderjährigen Straftätern nach dessen Wohnort, unabhängig davon, wo die Straftat begangen wurde.

III. Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe

In Deutschland ist die öffentliche Jugendhilfe kommunal d.h. in den Stadt- und/oder Kreisverwaltungen organisiert. Es ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Exemplarisch sind hier die Jugendämter aufgelistet, die an der Vorbereitung der Fachtagung beteiligt waren:

- **Landesjugendamt** beim Landschaftsverband Rheinland
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen
50663 Köln
0221/809-0
www.lvr.de
- **Stadtjugendamt Aachen**
Adalbertsteinweg 59
52070 Aachen
0241/432-0
jugendamt@mail.aachen.de
www.aachen.de
- **Stadtjugendamt Herzogenrath**
Rathausplatz
52134 Herzogenrath
02406/83-0
www.herzogenrath.de
- **Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung des Kreises Aachen**
Zollernstr. 10
52070 Aachen
0241/5198-0
jugendamt@kreis-aachen.de
www.kreis-aachen.de

IV. Internethinweise

- http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/index.html
Gesetzestext des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- www.bildungsportal.nrw
Die Internetseite des Landesministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier können unter „Service“ kostenlos Broschüren bestellt werden.